

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2500 Baden, Schwarzstraße 50

Angeschlagen am: 21.4.2011

Abgenommen am:

EINGEGANGEN

20. April 2011

Gemeinde Heiligenkreuz



BNL2-J-082/036

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

Elisabeth Poeffel-
Wurzenberger

22637

19. April 2011

Betrifft

Notzeitfütterung für Rotwild, Fütterungseinschränkungen, Verordnung

Präambel

Zur Vermeidung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist in den meisten Rotwildgebieten Niederösterreichs eine Winterfütterung des Rotwildes erforderlich. Ziel dieser Verordnung ist eine großräumig möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Fütterung des Rotwildes zu erreichen, insbesondere deshalb, um aus wildbiologischer Sicht nicht geeignete Futtermittel auszuschließen und auch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fütterungsstandorten hinsichtlich ihrer Attraktivität zu vermeiden.

Aus wildbiologischen Gründen sollte bei der Rotwildfütterung vorrangig Raufutter in Form von hochqualitativem Heu vorgelegt werden.

Als aus fachlicher Sicht zulässige Saftfuttermittel kommen Rüben, Klee- und Grassilagen, Maisganzpflanzensilage und unter bestimmten Voraussetzungen Mischsilagen aus Maisganzpflanzensilage und Obstrestersilage in Frage.

Die Futtervorlage soll unbedingt bis zur Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beibehalten werden, um Wildschäden zu vermeiden. Hierbei ist es nötig, dass Futter durchgehend in ausreichender Menge und Qualität verfügbar ist. Eine ausreichende Verfügbarkeit setzt auch voraus, dass eine dem Wildstand und der Sozialstruktur entsprechende Anzahl von Futtertischen bzw. Heuraufen vorhanden ist, die flächig verteilt sein sollen. Dadurch soll eine gleichzeitige Sättigungsfütterung aller zuziehenden Stücke gewährleistet werden. Während einer Fütterungsperiode soll kein Wechsel der Futtermittelarten erfolgen.

Beim Auftreten katastrophaler Witterungsverhältnisse (früherer Eintritt oder länger anhaltende Dauer der Notzeit für das Wild) sind für diese Ausnahmesituationen abweichende Zeiträume für die Notzeitfütterung denkbar.

Gemäß § 87a Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies im Interesse der durch eine Wildart geschädigten oder gefährdeten

Land- und Forstwirtschaft oder aus wildbiologischen Gründen oder zur Verminderung von Wildschäden notwendig ist, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes mit Bescheid für einzelne Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile oder mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete unter anderem bestimmte Futterarten zu verbieten, die Wildfütterung während bestimmter Zeiten oder für bestimmte Gebiete zu verbieten oder rotwildsichere Umfriedungen der Futterstellen vorzuschreiben.

Eine jagdfachliche Begutachtung, die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Baden brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Baden nachstehende Verordnung erlassen:

Rotwildfütterungsverordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Baden ordnet im Interesse der durch das Rotwild gefährdeten bzw. geschädigten Land- und Forstwirtschaft an, dass ab Verlautbarung dieser Verordnung nur in den Gemeinden Alland, Altenmarkt, Baden, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth an der Triesting, Heiligenkreuz, Hernstein, Klausen-Leopoldsdorf, Pfaffstätten, Pottenstein, Bad Vöslau und Weissenbach an der Triesting die Fütterung von Rotwild, ausschließlich unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, erfolgen darf.

Die Notzeitfütterung des Rotwildes im Verwaltungsbezirk Baden ist ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung im Frühjahr, spätestens ab 30. April, bis zum Ende der Rotwildbrunft, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 20. Oktober, verboten. Eine Notzeit liegt aber insbesondere auch dann vor, wenn im Jagdgebiet eine wenigstens 10 cm hohe, geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

§ 2

Zur Rotwildfütterung sind alle Futtermittel verboten, ausgenommen davon ist die Vorlage von:

- a) Raufuttermittel wie qualitativ hochwertiges Heu und/oder Kleeheu sowie
- b) Saffuttermittel wie Rüben (mit Ausnahme der Mohrrübe oder Karotte), Äpfel und Birnen, Klee- und Grassilage, Maisganzpflanzensilage und Mischsilage aus Maisganzpflanzensilage und Obstrestersilage, wobei der Obstrestersilageanteil weniger als 50 % zu betragen hat.

§ 3

Die Vorlage von Safffuttermitteln ist dann verboten, wenn an der Fütterung nicht gleichzeitig eine ausreichende Menge an hochqualitativem Raufutter wie Heu oder Kleeheu rotwildgerecht vorgelegt wird.

§ 4

In Jagdgebieten von Gemeinden wo Rotwild gefüttert und erlegt werden darf, sind alle bestehenden oder künftig zu errichtenden Schalenwildfütterungen, die nicht als Rotwildfütterung gemeldet oder bewilligt wurden oder werden, rotwildsicher zu umfrieden.

Eine rotwildsichere Umfriedung liegt dann vor, wenn die Rehwildfütterungen durch einen lotrecht gelatteten Zaun mit einem Lattenabstand von 19 bis 22 cm umgeben sind, wobei die Höhe jeweils der Hangneigung und der zu erwartenden Schneehöhe anzupassen ist und mindestens 1,80 m betragen muss. Die Futtermittel dürfen von außen nicht erreichbar sein.

Diese rotwildsicheren Umfriedungen sind auf die Dauer des Bestehens der jeweiligen Fütterungseinrichtung für Schalenwild funktionsfähig zu erhalten.

§ 5

Innerhalb der im § 1 beschriebenen Jagdgebiete sind alle bestehenden Rehwildfütterungen bis längsten 30. September 2011 und neu errichtete Rehwildfütterungen sofort – wie in § 4 ausgeführt – rotwildsicher zu zäunen.

§ 6

Alle früheren bzw. anders lautenden behördlichen Fütterungsverordnungen für das Rotwild treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Wirksamkeit.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 18 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 87a Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Ergeht an:

**5. Gemeinde Heiligenkreuz, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 7, 2532
Heiligenkreuz
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde
anzuschlagen**

-
1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 2. An den Bezirksjagdbeirat Baden, z.Hdn. des Obmannes Herrn Ofö. Ing. Rudolf KONRAD, Hauptstraße 75, 2540 Bad Vöslau
 3. Abteilung Agrarrecht
 4. Gemeinde Furth an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Furth an der Triesting 2, 2564 Furth an der Triesting
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 6. Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Klausen-Leopoldsdorf 84, 2533 Klausen-Leopoldsdorf
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 7. Marktgemeinde Alland, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 8. Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting , z. H. des Bürgermeisters, Altenmarkt an der Triesting 32, 2571 Altenmarkt an der Triesting
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 9. Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 10. Marktgemeinde Pfaffstätten, z. H. des Bürgermeisters, Dr. Josef Dolp-Straße 2, 2511 Pfaffstätten
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 11. Marktgemeinde Pottenstein, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2563 Pottenstein
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 12. Marktgemeinde Hernstein, z. H. des Bürgermeisters, Berndorfer Straße 6, 2560 Hernstein
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 13. Stadtgemeinde Bad Vöslau, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 14. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 15. Stadtgemeinde Berndorf, z. H. des Bürgermeisters, Kislingerplatz 2-4, 2560 Berndorf
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 16. Marktgemeinde Weissenbach an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2564 Weissenbach an der Triesting
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen
 17. An den Hegering Alland, z.Hd.D.HRL Herrn Andreas Müller, Hauptstraße 333, 2534 Alland
 18. An den Hegering Baden, z.Hd.d. HRL Herrn Johann Gunhold, Hartergasse 16, 2500 Baden
 19. An den Hegering Hernstein, z.Hd.d. HRL Herrn Ofö.Ing. Thomas Tschiderer, Steinhofstraße 88, 2560 Berndorf
 20. An den Hegering Neuhaus, z.Hd.d. HRL Herrn Ofö.Ing. Rudolf Hafellner, Berggasse 11, 2540 Bad Vöslau
 21. An den Hegering Pottenstein, z.Hd.d. HRL Herrn Josef Postiasi, Grabenweg 20, 2563 Pottenstein

22. An den Hegering Klausen-Leopoldsdorf, z.Hd.d. HRL Herrn Johann Grundböck, Dörfli 494, 2533 Klausen-Leopoldsdorf
23. An den Hegering Furth, z.Hd.d. HRL Herrn BJM DI Hans Grundner, Furth 20, Forsthaus Harras, 2564 Furth/Tr.
24. Herr BJM DI Hans Grundner, Furth 20, Forsthaus Harras, 2564 Furth/Tr.
25. Jagdausübungsberechtigte des genannten Hegeringes im Verwaltungsbezirk Baden

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S a u e r

